### Satzung der Gemeinde Messel

Neufassung	Gemeindevetretungsbeschluss vom 27. März 2023	In Kraft seit 14. April 2023
------------	---	------------------------------

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBI. I S. 167) und des § 27 Absatz 2 Ziffer 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2010 (GVBI. I S. 629; 2011 I S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBI. I S. 607) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Messel in ihrer Sitzung am 27. März 2023 folgende Satzung beschlossen:

# Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit

## § 1 Verpflichtung

- (1) Aufgrund des § 27 Abs. 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Betreten der freien Landschaft, Satzung über das Verhalten in der Flur) wird hiermit die Verpflichtung ausgesprochen, während der in § 3 bestimmten Zeit Hunde in den nach § 2 bestimmten Gebieten an der Leine zu führen.
- (2) Die zulässige Höchstlänge der Leine beträgt 10 Meter.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs.1 und 2 richtet sich an die Person, die den Hund hält sowie an die Person, die zum maßgeblichen Zeitpunkt die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt.

### § 2 Bereiche

- (1) Die Anleinpflicht nach § 1 gilt in der Flur (Feld, Forst und Brache) im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Messel.
- (2) Feld im Sinne des Feld- und Forstschutzgesetzes sind Grundstücke, die zur Gewinn von von Früchten dienen, soweit es nicht als Forst anszusehen ist. Zum Feld gehörden insbesondere Gartenanlagen aller Art, Obstanlagen, Baumschulen, Pflanz- und Saatkämpe, Wiesen und Weiden sowie Plätze, Gewässer, Wege und Gräben, die zur Benutzung beim Betrieb der Feldwirtschaft bestimmt sind.
- (3) Forst im Sinne des Feld- und Forstschutzgesetzes sind unter Fortschutz stehende Grundstücke sowie Grundstücke, die wesentlich zur Erzeugung von Holz dienen oder bestimmt sind.
- (4) Brache ist ein aus wirtschaftlichen oder regenerativen Gründen unbestellter Acker oder Wiese.

## § 3 Zeitraum

(1) Die Anleinpflicht gilt während der Brut- und Setzzeit vom 01. März bis einschließlich 30. Juni eines jeden Jahres.

## § 4 Ausnahmen

(1) Die Anleinpflicht gilt nicht für Diensttiere von Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, Blindenhunde sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder ihrer Ausbildung.

## § 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4 b HAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. Entgegen § 1 Abs. 1 einen oder mehrere Hunde nicht an der Leine führt,
  - 2. Entgegen § 1 Abs. 2 die Höchstlänge der Leine von 10 Meter überschreitet
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden (§ 28 Abs. 3 HAGBNatSchG).
- (3) Zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Messel nach § 28 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 HAGBNatSchG in Verbindung mit den Ordnungsbehördenbezirk der Stadt Rödermark.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachtung in Kraft.

Messel, den 28. März 2023

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Messel

Dr.-Ing. Buhrmester Bürgermeister